

Die in der «Vorarlberger Zeitung» im August 1849 erwähnte schlechte Behandlung von Hintersassen und Neubürgern in Liechtenstein zeigt zudem, dass deren Rechtsstellung im Gemeindegesetz von 1842 nicht befriedigend geregelt worden war.<sup>38</sup> Daran hätte auch die im Jahr 1849 vom Landrat ausgearbeitete neue Gemeindeordnung nichts geändert, die allerdings nie in Kraft trat. So versuchte ausgerechnet der neu gebildete Landrat, wie Josef Büchel ausführt, «das Rad der Entwicklung wieder rückwärts zu drehen und vor allem das Gemeindevermögen einer bevorzugten Klasse von Gemeindebewohnern zu sichern und zu erhalten.»<sup>39</sup>

Zentrales Merkmal des Entwurfs der Gemeindeordnung von 1849 war nämlich die vorgesehene Trennung der bisherigen Einheitsgemeinde: Diese sollte neu in eine politische Gemeinde (heute politische Ortsgemeinde) und in eine Bürgergemeinde (heute Bürgergenossenschaft) aufgeteilt werden. Mitglieder der Bürgergemeinde wären in der Folge alle am Gemeindeeigentum voll berechtigten Gemeindeglieder. Damit wurde die Mitgliedschaft in der Bürgergemeinde über das Eigentum und nicht über politische Rechte definiert. Das Bürgerrecht der politischen Gemeinde sollte hingegen allen Gemeindegliedern sowie allen Hintersassen zustehen, die Hausbesitzer oder selbstständige Gewerbetreibende waren. Letztere waren zwar stimmberechtigte Bürger der politischen Gemeinde, waren jedoch keine Mitglieder der Bürgergemeinde und sollten folglich vom Nutzen des Bürgerbodens ausgeschlossen bleiben.<sup>40</sup>

Der Entwurf der Gemeindeordnung definierte eine klare Aufgabentrennung zwischen politischer Gemeinde und Bürgergemeinde. Die politische Gemeinde sollte das Recht auf freie Wahl eines Gemeinderats und auch das Polizeiwesen unter sich haben. Auch die Schul- und Kirchenverwaltung wäre Aufgabe der politischen Gemeinde gewesen, ebenso das Verlassenschafts-, Waisen- und Schulwesen sowie das Strafwesen bei geringen Vergehen. Der Bürgergemeinde wäre hingegen das Armenwesen übertragen worden, ebenso das Forstwesen, aber auch die Verantwortung für Bau und Unterhalt der Rheinwuhre sowie das Besteuerungsrecht auf den Boden der Bürgergemeinde.<sup>41</sup> Für die Administration der zwei getrennten Körperschaften waren vergleichbare Strukturen vorgesehen: als oberste Organe die politische Bürger- beziehungsweise Gemeindegliederversammlung sowie ein auf je drei Jahre gewählter Gemeinderat.<sup>42</sup> Der Entwurf der Gemeindeordnung sah ausserdem vor, dass das Vermögen der Bürgergemeinde nicht verkauft oder veräussert werden durfte; dieses Verbot sollte die Finanzierung des Armenwesens sicherstellen.<sup>43</sup>

Die geplante Gemeindeordnung wollte den politischen Gemeinden die Kompetenz geben, Personen und Familien auszuweisen, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten konnten. Dieser brisante Vorschlag, der mit der Tradition der Armenunterstützung gebrochen hätte, wäre vor allem für Hintersassen fatal gewesen, die in der Folge das

<sup>38</sup> Vgl. dazu Kap. 4.5: Das Gemeindegesetz von 1842.

<sup>39</sup> Josef Büchel: Der Gemeindeglieder Nutzen 1953, S. 60.

<sup>40</sup> Peter Geiger: Geschichte 1970, S. 169–170.

<sup>41</sup> Josef Büchel: Der Gemeindeglieder Nutzen 1953, S. 59.

<sup>42</sup> Peter Geiger: Geschichte 1970, S. 171.

<sup>43</sup> Josef Büchel: Der Gemeindeglieder Nutzen 1953, S. 60. Aus demselben Grund hatte bereits 1799 in der Schweiz das helvetische Gesetz über die Bürgerrechte die Veräusserung von Gemeindegut verboten. Vgl. Regula Argast: Staatsbürgerschaft und Nation 2007, S. 65.